

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Roland Hartwig, Armin-Paulus Hampel, Petr Bystron, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/26467 –**

**Nachfragen zu den Auswirkungen der Förderung der sogenannten
Zivilgesellschaft durch die Bundesregierung auf die zwischenstaatlichen
Beziehungen mit Ägypten
(Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf
Bundestagsdrucksache 19/25958)**

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach Ansicht der Fragesteller hat die Bundesregierung die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/25428 in Teilen nicht hinreichend beantwortet. Des Weiteren ergeben sich aus der Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/25958 neue Fragen.

1. Bezogen sich der Tatverdacht und der Haftgrund (Mitgliedschaft der genannten Personen in einer terroristischen Vereinigung und die Verbreitung falscher Tatsachen, vgl. Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 und 2 auf Bundestagsdrucksache 19/25958) nach Kenntnis der Bundesregierung auf Tätigkeiten der verhafteten Personen im Rahmen ihrer Arbeit für die Organisation Egyptian Initiative for Personal Rights (EIPR)?

Beruhen der Tatverdacht und der Haftgrund (Mitgliedschaft der genannten Personen in einer terroristischen Vereinigung und die Verbreitung falscher Tatsachen, vgl. Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 und 2 auf Bundestagsdrucksache 19/25958) nach Kenntnis der Bundesregierung auf der Grundlage des NGO-Gesetzes und/oder auf der Grundlage des Antiterrorgesetzes in Ägypten?

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat die ägyptische Staatsanwaltschaft bisher keine Beweise oder Begründungen zu den Anklagepunkten vorgelegt. Das ägyptische NGO-Gesetz enthält keine Strafvorschriften in Bezug auf Terrorismus oder die Verbreitung falscher Nachrichten. Der Straftatbestand der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung ist enthalten im Paragraphen 12 des Anti-Terrorgesetzes. Der Straftatbestand der Verbreitung falscher Nachrichten ist enthalten im Paragraphen 102 des Strafgesetzbuches. Wie in der Antwort

der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/25958 erwähnt, sind die Vorwürfe aus Sicht der Bundesregierung fragwürdig. Die Bundesregierung verweist in diesem Zusammenhang erneut darauf, dass die genannten Personen am 3. Dezember 2020 aus der Haft entlassen wurden.

2. Was ist konkret unter „direkte[m] zeitlichen Zusammenhang“ in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 19/25958 zu verstehen?
 - a) Fanden die Verhaftungen der drei EIPR-Mitarbeiter am gleichen Tag des Besuchs der Botschafter, also am 3. November 2020, statt?
 - b) Schließt sich die Bundesregierung der Bewertung in der Entschließung des Europäischen Parlaments (P9_TA-PROV(2020)0384, S. 5 und 7) an, wonach die Verhaftungen als eine „Vergeltung“ ägyptischer Behörden als Reaktion auf das stattgefundene Treffen der EIPR-Mitarbeiter mit den Botschaftern dargestellt werden, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 2 bis 2b werden zusammen beantwortet.

Die drei EIPR-Mitarbeiter wurden jeweils am 15., 18. und 19. November 2020 verhaftet. Zum Schutz von Persönlichkeitsrechten Dritter kann die weitere Beantwortung nicht offen erfolgen. Sie wird daher „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und separat übermittelt.*

3. Sind nach Kenntnis der Bundesregierung weitere, neben den drei auf Bundestagsdrucksache 19/25958 genannten, EIPR-Mitarbeiter von ägyptischen Behörden zu einem anderen Zeitpunkt verhaftet worden, oder laufen gegen diese gegenwärtig Verfahren vor ägyptischen Gerichten, und wenn ja, wie viele, und welcher Haftgrund liegt jeweils zugrunde?

Ein weiterer Mitarbeiter von EIPR wurde nach Kenntnis der Bundesregierung am 7. Februar 2020 bei der Einreise nach Ägypten am Flughafen verhaftet. Er befindet sich seither in Untersuchungshaft. Ein Verfahren wurde noch nicht eröffnet. Zum Schutz von Persönlichkeitsrechten Dritter kann die weitere Beantwortung nicht offen erfolgen. Sie wird daher „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und separat übermittelt.*

4. Wird die Organisation EIPR von den ägyptischen Behörden nach Kenntnis der Bundesregierung als eine terroristische Vereinigung eingestuft?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wird die Organisation EIPR von den ägyptischen Behörden nicht als terroristische Vereinigung eingestuft.

5. Sind Mitarbeiter der EIPR nach Kenntnis der Bundesregierung auf der Terrorliste Ägyptens gelistet, und wenn ja, wie viele, und seit wann?

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind keine EIPR-Mitarbeiter auf der Terrorliste Ägyptens gelistet.

* Das Auswärtige Amt hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

6. Kann die Bundesregierung mittlerweile eine abschließende Bewertung über die Anwendung und die damit verbundenen Folgen bezüglich des ägyptischen NGO-Gesetzes vornehmen (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 13 auf Bundestagsdrucksache 19/23519)?

Dürfen sogenannte zivilgesellschaftliche Organisationen nach dem reformierten ägyptischen NGO-Gesetz nach Kenntnis der Bundesregierung finanzielle Mittel aus dem Ausland empfangen?

Die Durchführungsbestimmungen zum NGO-Gesetz wurden am 11. Januar 2021 veröffentlicht. Zu der konkreten Anwendung des Gesetzes und den Durchführungsbestimmungen liegen noch keine Erfahrungswerte vor. Daher können die Folgen für die ägyptische Zivilgesellschaft noch nicht bewertet werden. Zivilgesellschaftliche Organisationen dürfen laut NGO-Gesetz nach Einholung einer Genehmigung durch das Ministerium für Soziale Solidarität und weiterer Genehmigungen durch nicht näher definierte „zuständige Institutionen“ finanzielle Mittel aus dem Ausland empfangen.

